

**REGIONALER SOZIALDIENST KLETTGAU**

Sozialhilfebehörde der Gemeinden  
Neunkirch, Gächlingen, Siblingen,  
Wilchingen, Trasadingen, Hallau, Oberhallau

Adresse: Bahnhofstrasse 1, 8213 Neunkirch  
Telefon: 052 687 00 19  
E-Mail: regionaler-sozialdienst@neunkirch.ch

vom Regionalen Sozialdienst auszufüllen:  
Eingangsdatum:

**GESUCH UM WIRTSCHAFTLICHE SOZIALHILFE**

Die Sozialhilfebehörde ist verpflichtet, Ihre finanziellen Verhältnisse abzuklären und entscheidet dann über Art und Ausmass der Hilfe. Dazu muss sie Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos kennen. Unwahre oder lückenhafte Angaben können strafrechtliche Folgen haben. In jedem Fall sind zu Unrecht bezogene Leistungen zurück zu bezahlen.

Das Gesuch kann persönlich oder per Post eingereicht werden. Die Anmeldung ist nur bei vollständig eingereichten Unterlagen möglich.

Unterstützungen dienen der Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes, jedoch nicht für die Begleichung von Schulden oder Alimentenverbindlichkeiten.

**PERSONALIEN**

	<b>ANTRAGSTELLER/IN</b>	<b>(EHE)-PARTNER/IN</b>
NAME	.....	.....
VORNAME	.....	.....
GEBURTSDATUM	.....	.....
ADRESSE	.....	.....
PLZ/ORT	.....	.....
HEIMATORT	.....	.....
NATIONALITÄT	.....	.....
AUFENTHALTSBEW.	.....	.....
ZIVILSTAND	.....	.....
HANDYNUMMER	.....	.....
FESTNETZ	.....	.....
E-MAIL ADRESSE	.....	.....

**ZUZUG**

IN DER GEMEINDE SEIT	.....	.....
----------------------	-------	-------

## SOZIALVERSICHERUNG

AHV-NUMMER

## HAUSHALT

Im selben Haushalt lebende Kinder und andere Personen:

NAME/VORNAME	GEB.DATUM	NATIONALITÄT HEIMATORT	SCHULE TÄTIGKEIT	EINKOMMEN
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

**HAUSHALTSGRÖSSE**

**ANZAHL PERSONEN IM HAUSHALT**

Gem. Einwohnerkontrolle

**DAVON UNTERSTÜTZUNGSBEDÜRFTIG**

Gem. Antragsteller/in

## DATEN VON VERWANDTEN

**ANTRAGSTELLER/IN**

**VATER** (evtl. Grossvater)

**MUTTER** (evtl. Grossmutter)

NAME/VORNAME

GEBURTS/TODES DATUM

NATIONALITÄT

ZIVILSTAND

ADRESSE

PLZ/ORT

**PARTNER/IN**

NAME/VORNAME

GEBURTS/TODES DATUM

NATIONALITÄT

ZIVILSTAND

ADRESSE

PLZ/ORT

## DATEN VON AUSWÄRTS WOHNENDEN KINDERN

NAME/VORNAME	GEB.DATUM	NATIONALITÄT HEIMATORT	ZIVILSTAND	VOLLSTÄNDIGE ADRESSE
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

## DATEN VON WICHTIGEN KONTAKTPERSONEN Enge Bezugsperson, Beistand, Sozialberater, Arzt, Tagesmutter etc.

NAME/VORNAME

TELEFONNUMMER

E-MAIL ADRESSE

VOLLSTÄNDIGE ADRESSE

.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

## WOHNEN

ANZAHL ZIMMER

MIETZINS (inkl. NK)

GARAGE

UNTERMIETVETRAG

CHF

JA

NEIN

JA

NEIN

.....	.....	.....	.....	.....	.....
-------	-------	-------	-------	-------	-------

## ARBEIT

ANTRAGSTELLER/IN

(EHE)-PARTNER/IN

ERLERNTER BERUF

AUSBILDUNGSSTUFE

LETZTE TÄTIGKEIT

Beruf und Arbeitspensum in %

LETZTER ARBEITGEBER

Firma, Adresse, PLZ/Ort

KÜNDGUNG PER

ANMELDUNG RAV AM

NAME RAV-BERATER/IN

.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....

## GESUNDHEIT

ANTRAGSTELLER/IN

(EHE)-PARTNER/IN

Besteht aktuell eine  
ARBEITSUNFÄHIGKEIT

JA, ZU %  NEIN

JA, ZU %  NEIN

Erhalten Sie momentan

IV-LEISTUNGEN

JA, ZU %  NEIN

JA, ZU %  NEIN

Läuft aktuell ein

IV-VERFAHREN

JA  NEIN

JA  NEIN

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

beantragt oder bezogen

JA  NEIN

JA  NEIN

HILFLOSEN-ENTSCHÄD-

GUNG

beantragt oder bezogen

JA  NEIN

JA  NEIN

.....	.....	.....	.....	.....	.....
-------	-------	-------	-------	-------	-------

## KRANKENKASSE

ANTRAGSTELLER/IN

(EHE)-PARTNER/IN

GRUNDVERSICHERUNG

ZUSATZVERSICHERUNG

ZAHNVERSICHERUNG

PRÄMIENAUSSTÄNDE

JA

NEIN

JA

NEIN

.....	.....	.....	.....	.....	.....
-------	-------	-------	-------	-------	-------

HAUSARZT (Name. Adresse)

## HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

	ANTRAGSTELLER/IN	(EHE)-PARTNER/IN
VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT		

## FINANZIELLE SITUATION

EINKOMMEN	ANTRAGSTELLER/IN Betrag pro Monat in CHF	(EHE)-PARTNER/IN Betrag pro Monat in CHF	KEINE LEISTUNGEN Dann bitte ankreuzen
ERWERBSEINKOMMEN			<input type="checkbox"/>
ARBEITSLÖSENTAGGELDER			<input type="checkbox"/>
KRANKEN- ODER UNFALLTAGGELDER			<input type="checkbox"/>
RENTEN AHV, IV, SUVA, Pensionskasse			<input type="checkbox"/>
ERWERBSERSATZ Mutterschaft, Militär, EEL etc.			<input type="checkbox"/>
AUS VERSICHERUNGEN Lebensversicherungen u.ä.			<input type="checkbox"/>
UNTERHALTSZAHLUNGEN von Ex-Partner/in ("Frauenrente")			<input type="checkbox"/>
KINDERALIMENTEN oder Alimentenbevorschussung			<input type="checkbox"/>
KINDERZULAGEN oder Ausbildungszulagen			<input type="checkbox"/>
STIPENDIEN			<input type="checkbox"/>
SONSTIGE EINNAHMEN Verwandtenbeiträge etc.			<input type="checkbox"/>

VERMÖGEN	ANTRAGSTELLER/IN Betrag pro Monat in CHF	(EHE)-PARTNER/IN Betrag pro Monat in CHF	KEINE LEISTUNGEN Dann bitte ankreuzen
BARGELD			<input type="checkbox"/>
GUTHABEN BANKKONTO			<input type="checkbox"/>
PRIVATE VORSORGE (3A Guthaben)			<input type="checkbox"/>
PENSIONSKASSE (Freizügigkeitsleistung)			<input type="checkbox"/>
LEBENSVERSICHERUNGEN			<input type="checkbox"/>
LIEGENSCHAFTEN oder Grundeigentum			<input type="checkbox"/>
WERTSCHRIFTEN//DEISEN			<input type="checkbox"/>
FIRMENANTEILE z.B. Stammanteile an GmbH			<input type="checkbox"/>
FAHRZEUGE Marke und Baujahr			<input type="checkbox"/>
SONSTIGES VERMÖGEN z.B. unverteilte Erbschaften, Münzsammlungen, Schmuck etc..			<input type="checkbox"/>

**SCHULDEN****ANTRAGSTELLER/IN**

Betrag in CHF

**(EHE)-PARTNER/IN**

Betrag in CHF

**KEINE**

Dann bitte ankreuzen

BETREIBUNGEN

KREDITE/HYPOTHEKEN

LEASINGVERTRÄGE

ANDERE SCHULDEN

Art beschreiben (z.B. Steuern)

**KONTOANGABEN****ANTRAGSTELLER/IN****(EHE)-PARTNER/IN**

ART DES KONTOS

 BANKKONTO POSTKONTO BANKKONTO POSTKONTO

LAUTEND AUF

NAME DER BANK

ADRESSE DER BANK

IBAN-NUMMER

WEITERE KONTO

 JA NEIN JA NEIN

IBAN-NUMMER

**SITUATIONSBESCHRIEB** Ausführliche Beschreibung der aktuellen Situation mit Begründung für die Antragsstellung**WOHNEN****ARBEIT****GESUNDHEIT**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Mit Unterschrift bestätigen die unterzeichnenden Personen, das Formular (Seite 1 bis 6) sorgfältig und gewissenhaft ausgefüllt zu haben, alle Angaben verstanden zu haben und dass sämtliche im Antrag gemachten Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Insbesondere bestätigen die unterzeichnenden Personen, dass sie über kein weiteres Einkommen oder Vermögen verfügen.

ORT/DATUM \_\_\_\_\_

UNTERSCHRIFT                      **ANTRAGSTELLER/IN**                      **(EHE)-PARTNER/IN**

## ANTRAGSUNTERLAGEN

Für die Prüfung des Antrages sind die folgenden Unterlagen (für alle Personen im selben Haushalt, wie (Ehe-)Partner/in, Kinder, Mitbewohner/innen etc.) beizulegen:

### UNENTBEHRLICHE UNTERLAGEN

- |  |   |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kopie Personalausweis (ID, Pass, Ausländerausweis) | <input checked="" type="checkbox"/> Mietvertrag (bei Untermiete: Haupt- und Untermietvertrag) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Krankenkassenpolice des aktuellen Jahres           | <input checked="" type="checkbox"/> Steuererklärung oder Veranlagungsmitteilung               |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kontoauszüge der letzten 6 Monate (alle Konti)     | <input checked="" type="checkbox"/> Fahrzeugausweis   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bei Arbeitsunfähigkeit ein aktuelles Arztzeugnis   | <input checked="" type="checkbox"/> Bei Arbeitslosigkeit Stellenbemühungen                    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, Diplome              |   |

### VERSICHERUNGEN

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Police Privathaftpflichtversicherung / Haushaltversicherung | <input type="checkbox"/> Pensionskassenausweis oder Auszug Freizügigkeitskonto |
| <input type="checkbox"/> Police Autoversicherung                                     | <input type="checkbox"/> Lebensversicherungspolice                             |

### RENTENLEISTUNGEN UND TAGGELDER Bitte reichen Sie sämtliche Verfügungen und Abrechnungen der letzten 6 Monate ein

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Rentenbescheinigung der AHV                             | <input type="checkbox"/> Erwerbsersatzleistungen (EO)                             |
| <input type="checkbox"/> Taggeldabrechnungen RAV der letzten 6 Monate            | <input type="checkbox"/> Erwerbsersatz für Alleinerziehende                       |
| <input type="checkbox"/> IV-Verfügung (bei Leistungen der Invalidenversicherung) | <input type="checkbox"/> Rentenbescheinigung der Pensionskasse                    |
| <input type="checkbox"/> EL-Verfügung (Ergänzungsleistungen)                     | <input type="checkbox"/> SUVA-Verfügung   |
| <input type="checkbox"/> HiLo-Verfügung (Hilflosenentschädigung)                 | <input type="checkbox"/> Abrechnungen der letzten 6 Monate Kranken-/Unfalltaggeld |

### ARBEIT ODER AUSBILDUNG

#### FÜR ANGESTELLTE:

- Arbeitsvertrag / Lehrvertrag
- Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate
- Stipendienunterlagen

#### FÜR SELBSTSTÄNDIGE:

- Bilanz/Erfolgsrechnung des letzten Jahresabschlusses
- Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate
- Kontoauszüge der letzten 6 Monate für das Betriebskonto

### BEI ARBEITSLOSIGKEIT

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kündigungsschreiben der letzten Arbeitsstelle   | <input type="checkbox"/> Bestätigung der Anmeldung beim RAV |
| <input type="checkbox"/> sämtliche Verfügungen des RAV betreffend beruflicher Massnahmen, Kürzungen infolge Pflichtverletzung etc. |   |

### BEI TRENNUNG ODER SCHEIDUNG

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Scheidungsurteil   | <input type="checkbox"/> Unterhaltsvertrag  |
| <input type="checkbox"/> Trennungsvorfügung | <input type="checkbox"/> Eheschutzvorfügung |

### SONSTIGE BEILAGEN

- |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |



**BEIBLATT SCHWEIZERISCHE BUNDESSTATISTIK** auszufüllen für alle volljährigen Haushaltsmitglieder

	<b>ANTRAGSTELLER/IN</b>	<b>(EHE)-PARTNER/IN</b>
NAME	.....	.....
VORNAME	.....	.....
IN DER SCHWEIZ SEIT	.....	.....
IM KANTON SEIT	.....	.....
ERLERNTER BERUF	.....	.....
LETZTE ABGEBROCHENE AUSBILDUNG	.....	.....
HÖCHSTER ABSCHLUSS	<input type="checkbox"/> weniger als 7 Jahre Schule <input type="checkbox"/> obligatorische Schule <input type="checkbox"/> Anlehre (EBA) <input type="checkbox"/> Berufslehre/-schule (EFZ) <input type="checkbox"/> Matura <input type="checkbox"/> höhere Berufsprüfung <input type="checkbox"/> Universität / Hochschule	<input type="checkbox"/> weniger als 7 Jahre Schule <input type="checkbox"/> obligatorische Schule <input type="checkbox"/> Anlehre (EBA) <input type="checkbox"/> Berufslehre/-schule (EFZ) <input type="checkbox"/> Matura <input type="checkbox"/> höhere Berufsprüfung <input type="checkbox"/> Universität / Hochschule
AKTUELLE ODER LETZTE TÄTIGKEIT / PENSUM IN %	.....	.....
<b>BEI ARBEITSLOSIGKEIT</b>		
IN DEN LETZTEN 3 JAHREN ARBEITSLOS	<input type="checkbox"/> Nie <input type="checkbox"/> Einmal <input type="checkbox"/> Mehrmals:	<input type="checkbox"/> Nie <input type="checkbox"/> Einmal <input type="checkbox"/> Mehrmals:
ALV-TAGGELDER SEIT	.....	.....
ALV-AUSGESTEUERT SEIT	.....	.....
<b>BEI INVALIDITÄT</b>		
IV-ANMELDUNG SEIT	.....	.....

ORT/DATUM .....

UNTERSCHRIFT **ANTRAGSTELLER/IN** **(EHE)-PARTNER/IN**



## ERKLÄRUNG

gemäss § 18 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEV)

### **Auskunfts-, Informations- und Mitwirkungspflicht (Art. 26 Abs. 1 - 3 SHEG)**

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die hilfesuchende Person hat wahrheitsgetreu über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einblick in Unterlagen gewährt werden, welche für die Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit und für die Budgetberechnung relevant sind. Veränderungen in den finanziellen und persönlichen Verhältnissen sind unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

### **Subsidiarität der Sozialhilfe**

Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach seinen Kräften zur Verminderung und Behebung der Notlage beizutragen. Der Minderung der Bedürftigkeit dienen insbesondere die Suche und Aufnahme nach einer zumutbaren Erwerbstätigkeit. Der zumutbaren Erwerbstätigkeit gleichzusetzen ist die Teilnahme an einem von den Sozialhilfeorganen anerkannten Beschäftigungsprogramm des zweiten Arbeitsmarktes. Unterstützte Personen können zur Teilnahme an zweckmässigen und zumutbaren Massnahmen zur beruflichen und/oder sozialen Integration verpflichtet werden.

### **Abwesenheiten während dem Sozialhilfebezug**

Der Bezug von Sozialhilfe setzt die Anwesenheit der Sozialhilfebeziehenden am Wohnort Schaffhausen voraus. Es besteht kein Anspruch auf Ferienabwesenheit.

### **Verwandtenunterstützung (Art. 30 Abs. 1 SHEG und Art. 328 und 329 ZGB)**

Gemäss Zivilgesetzbuch Artikel 328 und 329 haben Verwandte in günstigen Verhältnissen einander zu unterstützen. Deshalb sind wir verpflichtet zu überprüfen, ob Verwandten in auf- und absteigender Linie einen Beitrag an die Unterstützung leisten können.

### **Leistungsübergang und von Ansprüchen gegenüber Dritten (Art. 28 Abs. 1 - 3 SHEG)**

Hat eine unterstützte Person gegenüber einer Sozialversicherung Anspruch auf eine Nachzahlung von Versicherungsleistungen, so geht der betreffende Anspruch an die Sozialhilfebehörde über. Der Forderungsübergang beschränkt sich auf die Höhe der Unterstützungsleistungen, die der unterstützten Person in der Zeit ausgerichtet worden sind, für welche die Leistungspflicht der Versicherung bzw. die Bezugsberechtigung der unterstützten Person anerkannt worden ist. Bestehen Ansprüche der hilfesuchenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung materieller Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an die Sozialhilfebehörde abgetreten werden.

### **Rückerstattung (Art. 31 Abs. 1 - 4 SHEG)**

Wer unter unwahren oder unvollständigen Angaben materielle Hilfe erwirkt hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten. Rechtmässig bezogene materielle Hilfe ist nur dann zurückzuerstatten, wenn die unterstützte Person aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen, nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in wirtschaftlich günstige Verhältnisse gelangt ist. Besitzt eine hilfsbedürftige Person Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, so kann als Bedingung für die materielle Hilfe eine Rückerstattungsverpflichtung, wenn möglich unter Grundpfandrechtlicher Sicherstellung, verlangt werden. Darin verpflichtet sich die unterstützte Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden.

Rückerstattungsforderungen, ausgenommen bei ungerechtfertigtem Bezug, verjähren fünf Jahre, nachdem die Sozialhilfebehörde von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat. Sie erlischt jedoch endgültig nach 20 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten bezogenen Hilfe angerechnet; ausgenommen sind Rückerstattungsforderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, diese unterliegen keiner Verjährung. Ausgewiesene Leistungsansprüche verjähren fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war.

### **Leistungskürzung / Leistungseinstellung (Art. 26 Abs. 4 SHEG)**

Die Sozialhilfeleistungen können gekürzt oder eingestellt werden, wenn

- Anordnungen der Behörde nicht befolgt werden
- Die Hilfe missbräuchlich verwendet wird
- Vermögensrechtliche Ansprüche nicht an die Gemeinde abgetreten werden
- Unrechtmässige Leistungen bezogen werden - Eine zumutbare Arbeit verweigert wird
- Wiederholte grobe Pflichtverletzung vorliegt

Termine mit den Fallführenden sind verbindlich. Deren Nichteinhaltung kann zu Leistungskürzungen und Leistungsabzügen führen.

**Strafbestimmung (StGB Art. 146 und 148a):**

Aufgrund des Art. 148a StGB können bereits kleine Deliktsummen zu strafrechtlichen Verfahren führen und es drohen Geld- und Freiheitsstrafen. Die Strafvollzugsbehörden verfolgen nicht mehr nur Fälle des Sozialhilfebetrugs, sondern auch die des (leichten oder schweren) Sozialhilfemissbrauchs. Es reicht daher schon aus, dass die Staatsanwaltschaft tätig wird, wenn eine Person ihren Auskunfts- und Informationspflichten nicht rechtzeitig, vollständig oder wahrheitsgetreu nachkommt.<sup>1</sup>

Im Falle von Ausländerinnen und Ausländern ohne schweizerisches Bürgerrecht kann eine Verurteilung wegen Sozialhilfebetrug oder Sozialhilfemissbrauch sogar zur Ausweisung aus der Schweiz führen.<sup>2</sup>

**BESTÄTIGUNG**

**Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin bestätigt, die Erklärung (Seite 11 und 12) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und erklärt hiermit, dass er/sie über keine anderen Einkommen und Vermögen verfügt. Ausserdem bestätigt die gesuchstellende Person, ein Doppel dieser Erklärung erhalten zu haben.**

ORT/DATUM

UNTERSCHRIFT

ANTRAGSTELLER/IN

(EHE)-PARTNER/IN

## **DOPPEL DER ERKLÄRUNG für Antragssteller**

gemäss § 18 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEV)

### **Auskunfts-, Informations- und Mitwirkungspflicht (Art. 26 Abs. 1 - 3 SHEG)**

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die hilfeschende Person hat wahrheitsgetreu über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einblick in Unterlagen gewährt werden, welche für die Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit und für die Budgetberechnung relevant sind. Veränderungen in den finanziellen und persönlichen Verhältnissen sind unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

### **Subsidiarität der Sozialhilfe**

Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach seinen Kräften zur Verminderung und Behebung der Notlage beizutragen. Der Minderung der Bedürftigkeit dienen insbesondere die Suche und Aufnahme nach einer zumutbaren Erwerbstätigkeit. Der zumutbaren Erwerbstätigkeit gleichzusetzen ist die Teilnahme an einem von den Sozialhilfeorganen anerkannten Beschäftigungsprogramm des zweiten Arbeitsmarktes. Unterstützte Personen können zur Teilnahme an zweckmässigen und zumutbaren Massnahmen zur beruflichen und/oder sozialen Integration verpflichtet werden.

### **Abwesenheiten während dem Sozialhilfebezug**

Der Bezug von Sozialhilfe setzt die Anwesenheit der Sozialhilfebeziehenden am Wohnort Schaffhausen voraus. Es besteht kein Anspruch auf Ferienabwesenheit.

### **Verwandtenunterstützung (Art. 30 Abs. 1 SHEG und Art. 328 und 329 ZGB)**

Gemäss Zivilgesetzbuch Artikel 328 und 329 haben Verwandte in günstigen Verhältnissen einander zu unterstützen. Deshalb sind wir verpflichtet zu überprüfen, ob Verwandten in auf- und absteigender Linie einen Beitrag an die Unterstützung leisten können.

### **Leistungsübergang und von Ansprüchen gegenüber Dritten (Art. 28 Abs. 1 - 3 SHEG)**

Hat eine unterstützte Person gegenüber einer Sozialversicherung Anspruch auf eine Nachzahlung von Versicherungsleistungen, so geht der betreffende Anspruch an die Sozialhilfebehörde über. Der Forderungsübergang beschränkt sich auf die Höhe der Unterstützungsleistungen, die der unterstützten Person in der Zeit ausgerichtet worden sind, für welche die Leistungspflicht der Versicherung bzw. die Bezugsberechtigung der unterstützten Person anerkannt worden ist. Bestehen Ansprüche der hilfeschenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung materieller Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an die Sozialhilfebehörde abgetreten werden.

### **Rückerstattung (Art. 31 Abs. 1 - 4 SHEG)**

Wer unter unwahren oder unvollständigen Angaben materielle Hilfe erwirkt hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten. Rechtmässig bezogene materielle Hilfe ist nur dann zurückzuerstatten, wenn die unterstützte Person aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen, nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in wirtschaftlich günstige Verhältnisse gelangt ist. Besitzt eine hilfsbedürftige Person Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, so kann als Bedingung für die materielle Hilfe eine Rückerstattungsverpflichtung, wenn möglich unter Grundpfandrechtlicher Sicherstellung, verlangt werden. Darin verpflichtet sich die unterstützte Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden.

Rückerstattungsforderungen, ausgenommen bei ungerechtfertigtem Bezug, verjähren fünf Jahre, nachdem die Sozialhilfebehörde von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat. Sie erlischt jedoch endgültig nach 20 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten bezogenen Hilfe angerechnet; ausgenommen sind Rückerstattungsforderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, diese unterliegen keiner Verjährung. Ausgewiesene Leistungsansprüche verjähren fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war.

### **Leistungskürzung / Leistungseinstellung (Art. 26 Abs. 4 SHEG)**

Die Sozialhilfeleistungen können gekürzt oder eingestellt werden, wenn

- Anordnungen der Behörde nicht befolgt werden
- Die Hilfe missbräuchlich verwendet wird
- Vermögensrechtliche Ansprüche nicht an die Gemeinde abgetreten werden
- Unrechtmässige Leistungen bezogen werden - Eine zumutbare Arbeit verweigert wird
- Wiederholte grobe Pflichtverletzung vorliegt

Termine mit den Fallführenden sind verbindlich. Deren Nichteinhaltung kann zu Leistungskürzungen und Leistungsabzügen führen

**Strafbestimmung (StGB Art. 146 und 148a):**

Aufgrund des Art. 148a StGB können bereits kleine Deliktsummen zu strafrechtlichen Verfahren führen und es drohen Geld- und Freiheitsstrafen. Die Strafvollzugsbehörden verfolgen nicht mehr nur Fälle des Sozialhilfebetrugs, sondern auch die des (leichten oder schweren) Sozialhilfemissbrauchs. Es reicht daher schon aus, dass die Staatsanwaltschaft tätig wird, wenn eine Person ihren Auskunfts- und Informationspflichten nicht rechtzeitig, vollständig oder wahrheitsgetreu nachkommt. <sup>1</sup>

Im Falle von Ausländerinnen und Ausländern ohne schweizerisches Bürgerrecht kann eine Verurteilung wegen Sozialhilfebetrug oder Sozialhilfemissbrauch sogar zur Ausweisung aus der Schweiz führen. <sup>2</sup>

**BESTÄTIGUNG**

**Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin bestätigt, die Erklärung zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und erklärt hiermit, dass er/sie über keine anderen Einkommen und Vermögen verfügt. Ausserdem bestätigt die gesuchstellende Person, ein Doppel dieser Erklärung erhalten zu haben.**

ORT/DATUM

.....

UNTERSCHRIFT

ANTRAGSTELLER/IN

(EHE)-PARTNER/IN